

**Übergangsordnung für den Studiengang
„SYSTEMS ENGINEERING“
bei Wechsel von PO2000 nach PO2003
Vom 12. Januar 2005 *)**

Verkündungsblatt 2005 S. 23

Inhalt

- § 1 Antragstellung
- § 2 Umrechnung von Kreditpunkten in Leistungspunkte
- § 3 Bachelor-Kernstudium
- § 4 Vertiefungsgebiet im Bachelor-Studium
- § 5 Anrechnung von Wiederholungsversuchen
- § 6 Anrechnung von Freiversuchen
- § 7 Zusatzleistungen im Bachelor-Studiengang
- § 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Ende der Gültigkeit dieser Ordnung

Anhang 1: Erläuterung zur Verkürzung des Master-Studiums

Anhang 2: Zugangsregelung für das Master-Studium (Entwurf)

Es gelten die folgenden Abkürzungen:

- PO2000: Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang, gültig ab 01.09.2000 (verabschiedet vom Fachbereichsrat des FB 6 am 09.12.2001, beschlossen vom Rektorat im Februar 2002, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Essen im Februar 2002)
- PO2003: Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor/Master-Studiengang (verabschiedet am 16.09.2003 durch den Fachbereichsrat des FB 5, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen am 25. Januar 2005)
- KP: Kreditpunkte, wie sie in der PO2000 verwendet werden
- CP: Credit Points (=ECTS-kompatible Leistungspunkte), wie sie in der PO2003 verwendet werden. (Faustregel: 1 KP = 1.5. CP)
- SWS: Semesterwochenstunden

*) in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Oktober 2003

**§ 1
Antragstellung**

- (1) Studierende des Bachelorstudienganges Systems Engineering, die ihr Studium nach der PO2000 spätestens im Wintersemester 2002/2003 begonnen haben, können ihr Studium entweder nach PO2000 oder nach der PO2003 fortsetzen. Im zweiten Fall ist von dem/der Studierenden ein Antrag auf Fortführung des Bachelorstudiums nach PO2003 beim Studien- und Prüfungsausschuss Systems Engineering zu stellen. Dieser Antrag muss neben Name, Matrikelnummer und Adresse, Angaben zu den Prüfungsleistungen gemäß PO2000 enthalten, die gemäß PO2003 angerechnet werden sollen¹. Für den Antrag ist ein vom Prüfungsamt bereit gestelltes Formular zu verwenden.
- (2) Falls bereits ein Vertiefungsgebiet gewählt wurde, ist das zuletzt gewählte Vertiefungsgebiet ebenfalls anzugeben.
- (3) Über den Antrag auf Wechsel zur PO2003 ergeht ein Bescheid des Prüfungsamtes.
 - (a) Wenn dem Antrag des/der Studierenden ohne Einschränkungen entsprochen wurde, ist der Wechsel zur PO2003 vollzogen.
 - (b) Wenn dem Antrag des/der Studierenden nur teilweise oder mit Änderungen entsprochen wurde, ist dem/der Studierenden freigestellt, den Bescheid anzunehmen und nach PO2003 zu studieren.
 - (c) Wird der Bescheid von dem bzw. der Studierenden nicht angenommen, ist weiter nach PO2000 zu studieren. Ein erneuter Antrag ist möglich.
 - (d) Ein Wechsel von PO2003 zurück auf PO2000 ist nicht möglich.

¹ Die Anträge sind möglichst unter Verwendung des bereitgestellten Formulars zu stellen, das ggf. durch Anlagen ergänzt werden kann.

- (4) Falls das Studium nach der PO2000 beendet wurde, kann kein Antrag auf Wechsel zur PO2003 mehr gestellt werden. Dies gilt auch im Falle eines erfolglos beendeten Studiums.

§ 2

Umrechnung von Kreditpunkten in Leistungspunkte

- (1) Grundsätzlich werden für alle erworbenen Leistungen die gemäß PO2000 erworbenen Kreditpunkte in ECTS-kompatible Credit Points (CP, Leistungspunkte) gemäß PO2003 umgerechnet, wenn es sich um identische oder zweifelsfrei äquivalente Veranstaltungen handelt.
- (2) In der Regel gilt, dass ein Kreditpunkt nach PO2000 in 1.5 CP (Leistungspunkte nach PO2003) umgerechnet wird.

§ 3

Bachelor-Kernstudium

- (1) Ein nach PO2000 vollständig absolviertes Kernstudium wird auf Antrag lt. § 1 als Kernstudium gemäß PO2003 anerkannt. Das gewählte Vertiefungsgebiet wird in diesem Fall nach der PO2003 durchgeführt.
- (2) Das Modul „Modelle der Informatik (9 CP)“, welches nicht im Kernstudium nach PO2000 aber im Kernstudium nach PO2003 enthalten ist, kann als Bestandteil eines Wahlpflichtmoduls (im Umfang von 12 CP) anerkannt werden, wobei weitere 3 CP durch andere geeignete Lehrveranstaltungen erbracht werden (in der Regel im Umfang von 2 SWS).
- (3) (a) Die Module „Mathematik 1 für Systems Engineering“ und „Mathematik 2 für Systems Engineering“ (lt. PO2003 im Umfang von jeweils 9 CP) können durch die Veranstaltungen „Mathematik 1“ und „Mathematik 2“ (lt. PO2000 jeweils 4 SWS) ersetzt werden, wenn weitere Prüfungsleistungen aus den Bereichen „Grundlagen des Systems Engineering“ oder „Methoden des Systems Engineering“ (lt. PO2000) vorliegen².
- (b) Die Note der beiden Mathematikmodule „Mathematik 1 für Systems Engineering“ und „Mathematik 2 für Systems Engineering“ nach PO2003 ergibt sich aus den Noten der beiden Mathematik-Veranstaltungen nach PO2000.
- (c) Die Anzahl der Leistungspunkte für die Mathematik-Module wird auf jeweils 9 CP gesetzt.
- (4) (a) Die Module „BWL 1 für Systems Engineering“ lt. PO2003 im Umfang von 9 CP bestehend aus „Grundzüge der BWL“ und „Beschaffung, Produktion, Absatz (BPA)“ und „BWL 2 für Systems Engineering“ (lt. PO2003 im Umfang von 12 CP bestehend aus „Investition und Finanzierung

(luF)“ und „Kosten- und Leistungsrechnung (KuL)“ können durch die gleichnamigen Veranstaltungen lt. PO2000 abgedeckt werden.

- (b) Die Veranstaltung „Wirtschaftsprivatrecht“ (WPR) kann ersatzweise für eine der unter Punkt a genannten Veranstaltungen verwendet werden.
- (c) Externes Rechnungswesen (ExRewe) kann nur dann ersatzweise für eine der o.g. Veranstaltungen verwendet werden, wenn als Vertiefungsgebiet nicht „Business Systems Engineering“ gewählt wird (Grund: ExRewe ist Bestandteil eines BSE-Pflicht-Moduls).
- (d) KuL ist lt. PO2000 ein Pflichtfach und bildet daher eine Ausnahme; KuL kann also nicht ersetzt werden.

§ 4

Vertiefungsgebiet im Bachelor-Studium

- (1) Das nach PO2000 gewählte Vertiefungsgebiet wird in der Regel fortgeführt.
- (2) Falls ein Wechsel des Vertiefungsgebiets gewünscht wird, finden die Regelungen der existierenden Prüfungs- und Studienordnungen statt, d.h. ein Wechsel der Vertiefungsrichtung muss entweder vor oder nach einem Wechsel nach PO2003 beantragt und durchgeführt werden.
- (3) Das Vertiefungsgebiet Verkehrstelematik (VT) kann für Studierende, die ihr Studium im WS 2003/2004 mit dem 1. FS begonnen haben, nicht mehr gewählt werden. Die Studierenden, die Verkehrstelematik bereits gewählt haben, können ihr Studium nach PO2003 mit dem Vertiefungsgebiet Verkehrstelematik fortsetzen. In diesem Fall sind in der Regel die beiden Module Verkehrstelematik 1 und Verkehrstelematik 2 zu wählen.

§ 5

Anrechnung von Wiederholungsversuchen

- (1) Liegt ein Antrag eines/r Studierenden auf Wechsel von PO2000 nach PO2003 vor, sind für alle anrechenbaren Prüfungsleistungen die nicht-bestandenen Prüfungsversuche festzustellen und in Maluspunkte umzurechnen. Die Anzahl der anzurechnenden Maluspunkte ist durch § 6 (2) der PO2003 festgelegt. Die maximal zulässige Zahl der Maluspunkte ist in PO2003 § 6 (5) festgelegt.
- (2) Die laut Abs. 1 errechnete Zahl der anzurechnenden Maluspunkte wird in das Maluspunktekonto aufgenommen. Es werden höchstens zwei Drittel der maximal zulässigen Maluspunkte laut PO2003 § 6 (5) angelastet³.

² Beispiele sind Physikalische Grundlagen (3 KP = 4.5 CP), Elektrotechnische Grundlagen (3 KP = 4.5 CP), Grundzüge des Systems Engineering 1 (2 KP = 3 CP), Grundzüge des Systems Engineering 2 (2 KP = 3 CP)

³ Die PO2003 erlaubt 180 Maluspunkte; es würden bei einem Wechsel daher maximal 120 Maluspunkte angelastet.

- (3) Da lt. § 10 (1) PO2003 die maximal mögliche Zahl der Wiederholungen für eine einzelne Prüfung auf drei beschränkt ist⁴, ist die Zahl der Wiederholungen für jede nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung zu ermitteln. Für Prüfungen gemäß PO2000, die bereits dreimal oder öfter wiederholt wurden, ist bei einem Wechsel nach PO2003 nur noch eine weitere Wiederholung möglich.

§ 6
Anrechnung von Freiversuchen

- (1) Liegt ein Antrag eines/r Studierenden auf Wechsel von PO2000 nach PO2003 vor, ist die Anzahl aller bisher in Anspruch genommenen Freiversuche sowie die zugehörigen Leistungspunkte festzustellen. Ein Freiversuch laut PO2000 gilt nur dann als in Anspruch genommen, wenn nach dem Freiversuch eine erneute Prüfung (erster regulärer Versuch) durchgeführt wurde. Ein nicht bestandener Freiversuch gilt auf jeden Fall als in Anspruch genommen. Das laut § 9 (3) PO2003 zur Verfügung stehende Kontingent für Freiversuche wird um diese Anzahl vermindert.
- (2) Der errechnete Stand des Freiversuchskontingents definiert dann Anzahl und Umfang der Prüfungen, für die noch Freiversuche möglich sind. Ist der Wert des Kontingents für Freiversuche kleiner oder gleich 0, so sind keine weiteren Freiversuche möglich.
- (3) Ist die Regelstudienzeit von 3 Jahren (vgl. § 22 (7) PO2003) überschritten, sind laut § 9 (1a) PO2003 keine weiteren Freiversuche möglich. Dies trifft auch für Studierende zu, die aus einem Studiengang mit einer längeren Regelstudienzeit (wie z.B. den 7-semesterigen Bachelor laut PO2000) in den Bachelor gemäß PO2003 gewechselt sind.

§ 7
Zusatzleistungen im Bachelor-Studiengang

- (1) Erworbene Leistungen, die nicht für den BSc nach PO2003 angerechnet werden können, werden auf dem Zeugnis im Sinne PO als Zusatzleistungen vermerkt.
- (2) Zusatzleistungen können für ein Master-Studium angerechnet werden, falls sie qualitativ und quantitativ zu Lehrveranstaltungen aus Modulen des Master-Studiengangs gleichwertig sind.

§ 8
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Ende der Gültigkeit dieser Ordnung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird im Verkündigungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.
- (3) Die Gültigkeit dieser Ordnung endet mit dem Sommersemester 2006.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 10.02.2004.

Duisburg und Essen, den 12. Januar 2005

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin

⁴ Maximal dreimalige Wiederholung bedeutet insgesamt vier Versuche (sowie ggf. ein vorausgegangener Freiversuch)